

DIE WICHTIGSTEN REGELN

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Regeln des Welser Kleingärtner – Vereins geben. Für eine detaillierte Information lesen Sie bitte in der Gartenordnung nach oder fragen Sie Ihren Gartensprecher oder die Vereinsleitung.

Gartenbenützung

Siehe auch „§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung“ der Gartenordnung.

- Die Benützung des Kleingartens als Jahreswohnung ist verboten.
- Wenn an Stelle des Pächters andere, haushaltsfremde Personen in zwingenden Fällen den Garten vorübergehend betreuen, ist dies dem Gartensprecher zu melden.
- Untervermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten.

Bepflanzung

Siehe auch „§ 2 Bepflanzung“ der Gartenordnung.

- Bei allen Anpflanzungen ist hinsichtlich der Beschattung und dem Nährstoffentzug entsprechend Rücksicht auf den Nachbarn zu nehmen.
- Keinerlei Kulturen dürfen die Höhe von 4 m überschreiten.
- Die Grenzabstände bei einer Wuchshöhe bis 4 m betragen 3 m, bei einer Höhe bis 3 m betragen diese 2 m.
- Nussbäume, Alleebäume und Waldbäume sind nicht gestattet.
- Kompostierung ist nur in geeigneten Kompostbehältern gestattet.
- Durch Bepflanzung entlang der Haupt- und Nebenwege darf beim Vorbeigehen niemand gefährdet oder verletzt werden.

Abfall

Siehe auch „§ 4 Abfall: Entsorgung und Verbrennung“ der Gartenordnung.

- Für die Abfallbeseitigung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
- Abgestorbene Pflanzen sind zu entsorgen, krankes oder befallenes Holz darf nicht im Garten gelagert werden.
- Das Verbrennen jeglicher, auch pflanzlicher Abfälle ist verboten.

Bauausführungen

Siehe auch „§ 5 Bauausführungen“ der Gartenordnung.

Neu-, Um- und Zubauten von Gartenhütten, Gerätehütten, Gewächshäusern, Pergolen und dergleichen in den Kleingärten bedürfen des vorangehenden Einvernehmens mit dem Leitungsorgan und dürfen auch nur nach den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften ausgeführt werden. Sie haben sich in Bauform, Baustoffen und Farbe dem Landschaftscharakter anzupassen. Dem WelserKleingärtner - Verein sind sämtliche

Bauansuchen, Bauanzeigen und dergleichen, sowie sämtliche behördlichen Entscheidungen ohne Verzug in Kopie zu übermitteln.

Einfriedungen

Siehe auch „§ 6 Einfriedungen und Wege“ der Gartenordnung.

Außeneinfriedungen, dürfen inklusive eines allfälligen durchschnittlich 30 cm hohen Sockels nur bis zu einer Höhe von insgesamt 2,00 m, aber keinesfalls aus Beton, Ziegeln oder dergleichen errichtet werden. Für Inneneinfriedungen beträgt die maximale Höhe 1,80 m.

Wasser

Siehe auch „§ 7 Wasserbezug“ und „§ 12 Allgemeine Ordnung“ der Gartenordnung.

- Mit Wasser ist stets sparsam umzugehen, Regenwasser ist bevorzugt zu verwenden.
- Schwimmbecken und dgl. sind nicht gestattet; ausgenommen sind Kinderplanschbecken, die einen Innendurchmesser von 2 m und eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten dürfen. Solche dürfen aber nicht befestigt oder versenkt werden.
- Das Waschen von Kraftfahrzeugen in den Kleingartenanlagen und auf den dazugehörenden Park- und Abstellplätzen ist nicht gestattet.
- Die Verwendung von Geschirrspülern und Waschmaschinen in Gartenhütten ohne Kanalanschluss ist verboten.

Hunde

Siehe auch „§ 8 Kleintierhaltung“ der Gartenordnung.

Hunde müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der Nachbarn vermieden wird. Sie dürfen in den Anlagen nicht frei umherlaufen, sind stets an der Leine zu führen oder mit Maulkorb zu versehen.

Kleingartenanlage

Siehe auch „§ 9 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen“ der Gartenordnung.

- Von den Nutzungsberechtigten sind die dem Kleingarten vorgelagerten und umgrenzenden Wege sowie die Parkflächen der Kleingartenanlage samt Zufahrten zu pflegen, rein, unkrautfrei und sicher benutzbar zu halten.
- Das Parken von mehrspurigen Motorfahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Anhängern innerhalb von Kleingartenanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Die vorhandenen Parkplätze bei den Kleingartenanlagen sind grundsätzlich für die Pächter/Unterpächter der Kleingartenanlage.

Ruhezeiten

Siehe auch „§ 11 Ruhezeiten, Verbot von Lärm und Rauchentwicklung“ der Gartenordnung.

- Die Verwendung von Lärm erzeugenden Maschinen und Geräten, lärmende Bautätigkeit usw. ist nur wie folgt gestattet:
 - An Werktagen von 7.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 22.00 Uhr.
 - An Samstagen von 7.00 bis 12.00 Uhr.
- Grundsätzlich gilt die Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr als absolute Ruhezeit, in der auch Musikgeräte und dergleichen abgestellt werden müssen.
- Die absolute Ruhezeit (12.00 bis 14.00 Uhr) ist ab 1. Oktober bis 31. März gänzlich aufgehoben.